



Die Anzeige hat jedenfalls **bis eine Woche nach dem Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres** (Einlangen bis spätestens **5.7.2024**) zu erfolgen.
Per Mail: office@bildung-noe.gv.at mit ausgefülltem Formular und Beilagen
Per Fax : 02742/280-1111 mit ausgefülltem Formular und Beilagen

Schulpflichtiges Kind	
Nachname:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Sozialversicherungsnummer:	
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers
Zuständige Sprengelschule:	

Anzeige der Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht

gem. § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985

Erziehungsberechtigte(r)	
Nachname:	
Vorname:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	

Ich zeige hiermit die Teilnahme meines schulpflichtigen Kindes am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht auf der _____ Schulstufe für das Schuljahr **2024/2025** an.

Erstanzeige: Bei Erstanzeige Name und Adresse der sprengelmäßig zuständigen Volksschule bzw. der derzeit oder zuletzt besuchten Schule:

Folgeanzeige: Letztanzeige für das Schuljahr: _____

Der Unterricht findet an folgender Privatschule statt:	Schule/Bezeichnung:	
	Standort:	
	Schulbesuch seit/ab:	
Angaben zur Person, welche das Kind voraussichtlich führend unterrichten wird:	Vor- und Familienname:	
	Geburtsdatum:	
	Kontaktdaten (insbesondere Anschrift):	
<p>- eine Zusammenfassung des pädagogischen Konzepts für den Unterricht</p>		
Lehrplan, nach dem eine allfällige Externistenprüfung abzulegen wäre:	<input type="checkbox"/> Lehrplan der Volksschule <input type="checkbox"/> Lehrplan der Mittelschule <input type="checkbox"/> Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule <input type="checkbox"/> Lehrplan der Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf <input type="checkbox"/> Lehrplan der Polytechnischen Schule <input type="checkbox"/> sonstiger Lehrplan (der allgemeinbildenden höheren Schulen, der berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen): _____	

Der Besuch einer Vorschulstufe durch ein schulpflichtiges Kind an einer Privatschule mit Organisationsstatut ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn eine solche im genehmigten Organisationsstatut vorgesehen ist und das Kind die Unterrichtssprache ausreichend beherrscht.

Der zureichende Erfolg des Unterrichts an der Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht ist zwischen dem 01. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres (bis einschließlich des letzten Tages vor den Hauptferien) durch eine Externistenprüfung nachzuweisen. Eine Kopie des Externistenprüfungszeugnisses ist der Bildungsdirektion umgehend nach Absolvierung der Prüfung unaufgefordert zu übermitteln.

Wird die Externistenprüfung nicht oder nicht rechtzeitig abgelegt oder nicht bestanden, hat die Bildungsdirektion zwingend anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Rahmen des regulären Unterrichts an einer öffentlichen Schule oder einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu erfüllen hat.

Das Erfordernis des Nachweises des zureichenden Erfolges entfällt, sofern der Privatschule vor Ende des Unterrichtsjahres das Öffentlichkeitsrecht bescheidmäßig verliehen wurde.

Sofern das Kind auch im nächsten Schuljahr den Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen soll, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der Bildungsdirektion bis eine Woche nach dem Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres erneut die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht anzuzeigen ist.

Kinder, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs zu besuchen haben, müssen ihre Schulpflicht für die Dauer des Bedarfes einer solchen Sprachförderung jedenfalls an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung erfüllen.

Es ist daher bei der Erstanzeige von der sprengelmäßig zuständigen Volksschule (aufgrund der Schülereinschreibung) eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob das Kind die Schulreife (ausreichende Beherrschung der Unterrichtssprache bzw. körperliche und geistige Eignung) aufweist bzw. von der Schulleitung der derzeit bzw. zuletzt besuchten Schule eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob das Kind die Unterrichtssprache soweit beherrscht, dass es dem Unterricht folgen kann.

Beilagen:

- Das Kind absolvierte im vergangenen Schuljahr die Vorschulstufe. Eine Bestätigung darüber (z.B. Kopie eines entsprechenden Zeugnisses) liegt bei.
- Das Kind absolvierte im vergangenen Schuljahr die _____ Schulstufe. Eine Bestätigung darüber (z.B. Kopie eines entsprechenden Zeugnisses / Externistenprüfungszeugnisses) liegt bei.

Verpflichtende Beilagen nur bei der Erstanzeige:

1. Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
2. Kopie des Meldezettels des Kindes
3. Stellungnahme der Schulleitung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die obigen Angaben wahrheitsgemäß erfolgt sind.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

